
Bekanntmachung
über die Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung
vom 17.04.2018

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung – nach § 13 BauGB wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Norden durch den Memeler Weg,
 - im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1482 (Flur 47, Gemarkung Velbert)
 - im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1482 (Flur 47, Gemarkung Velbert)
 - im Westen durch die westlichen Flurstücksgrenzen des Flurstücks 1482 (Flur 47, Gemarkung Velbert)
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung.
4. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung einschließlich Begründung wird zugestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
6. Der Bebauungsplan Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg –.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

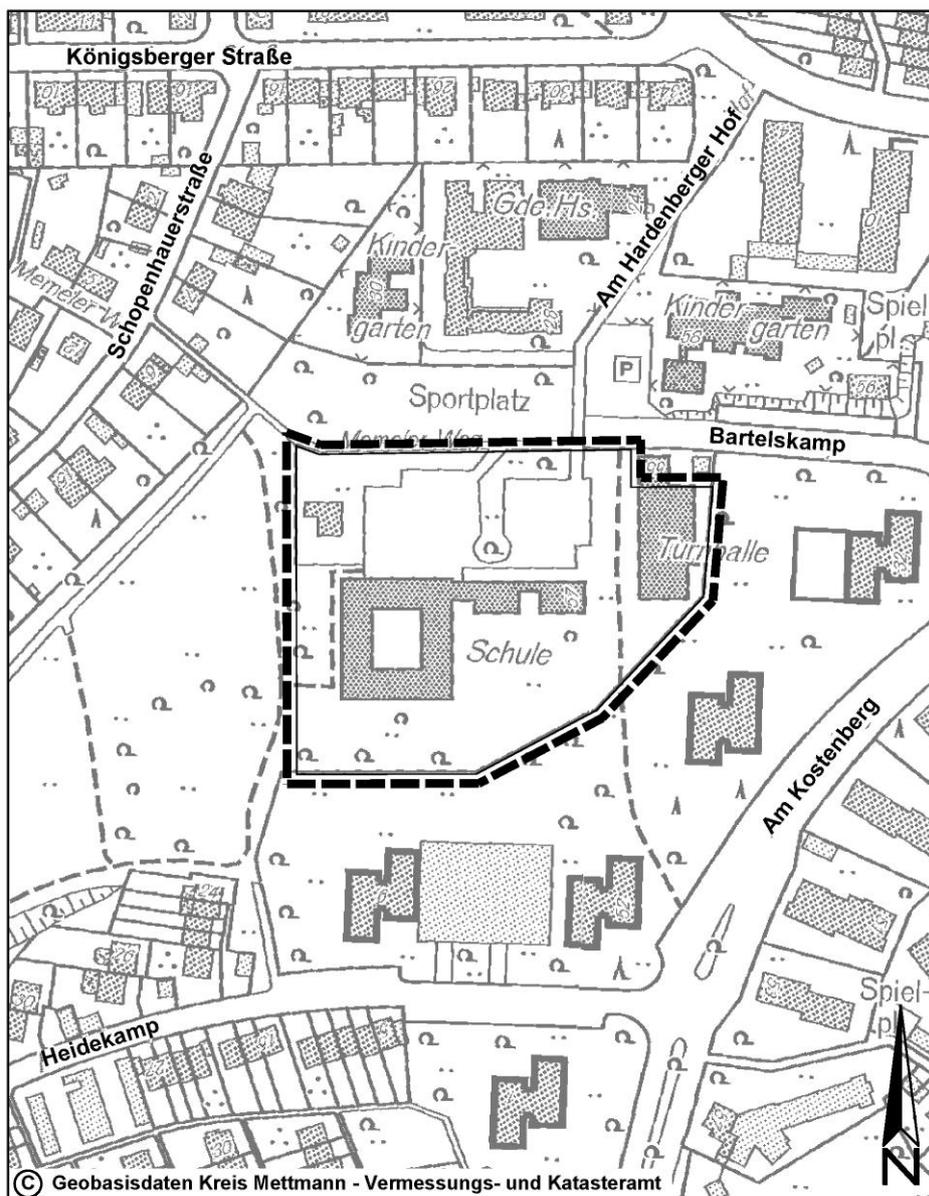
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 17.04.2018

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 625 1. Änderung - Gemeindezentrum Kostenberg -

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg
– 1. Änderung –
vom 17.04.2018**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung – nach § 13 BauGB wird beschlossen.**
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Norden durch den Memeler Weg,
 - im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1482 (Flur 47, Gemarkung Velbert)
 - im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1482 (Flur 47, Gemarkung Velbert)
 - im Westen durch die westlichen Flurstücksgrenzen des Flurstücks 1482 (Flur 47, Gemarkung Velbert)
- 3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung.**
- 4. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung einschließlich Begründung wird zugestimmt.**
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
6. Der Bebauungsplan Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg –.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung – wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **08.05.2018** bis einschließlich **07.06.2018**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten und weitere Informationen auch unter: www.stadtplanung.velbert.de

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art,- so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 07.06.2018**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 17.04.2018

gez. Lukrafka
Bürgermeister